



Übersicht zu Ablauf und Fristen im Förderprogramm AAS

Sie stellen Ihren
Antrag beim BAG
– Antragseingang
z.B. 18.05.2020

Der Zuwendungs-
bescheid (ZWB)
geht Ihnen zu
– z.B. 03.06.2020

Mit der Maßnahme
müssen Sie innerhalb
von drei Monaten nach
Zugang des ZWB beginnen
– 03.09.2020

Der Bewilligungszeitraum (BWZ) endet
grundsätzlich fünf Monate nach Zugang des
ZWB; eine Verlängerung des BWZ ist auf Antrag
möglich. Bis zu diesem Termin haben Sie
spätestens die Maßnahme durchzuführen und
den Verwendungsnachweis (VN) vorzulegen
– 03.11.2020



Nach Antragseingang
können Sie mit der
Maßnahme bis zum
Zugang des ZWB auf
eigenes Risiko beginnen.

Als Maßnahmenbeginn
gilt bereits der
Abschluss eines der
Ausführung
zuzurechnenden
Lieferungs- oder
Leistungsvertrags
(Kauf-, Leasing- oder
Mietvertrag etc.).

Vor Ende des Bewilligungszeitraums erledigt:

- Neuanschaffung oder Nachrüstung
des Abbiegeassistenzsystems
abgeschlossen.
- ¹Im Falle einer Nachrüstung ist zusätzlich
eine gesonderte technische Abnahme des
Einbaus von einem amtlich anerkannten
Sachverständigen oder Prüfer für
den Kraftfahrzeugverkehr oder von
einem Kraftfahrzeugsachverständigen
oder Angestellten nach Nummer 4 der
Anlage VIIIb StVZO durchgeführt worden.
- Maßnahme ist bezahlt.

¹Bitte beachten Sie:

Bei der Nachrüstung eines förderfähigen Abbiegeassistenzsystems ersetzt die Förderfähigkeit des Abbiegeassistenzsystems nicht eine zusätzlich erforderliche gesonderte technische Abnahme des Einbaus. Die Durchführung der gesonderten technischen Abnahme obliegt einem besonderen Personenkreis, z.B. einem Kraftfahrzeugsachverständigem.